

Referatsleitung:  
Dipl.-Ing. Carsten Ruhe  
Rellinger Str. 26, 25421 Pinneberg  
Tel: 04101-51779-0, Fax: 04101-51779-10  
E-Mail:  
DSB-Referat-BPB@schwerhoerigen-netz.de

## **Stellungnahme zum Inkrafttreten des neuen Festbetrags für Hörhilfen für an Taubheit grenzende Patienten ab 01. März 2012**

Zum 01.03.2012 hat der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen einen neuen gesonderten Festbetrag für an Taubheit grenzende Versicherte eingeführt und hierbei erstmals detailliert Mindestanforderungen zu Ausstattungskomponenten und Anpassleistungen spezifiziert.

Die in dieser Festbetragsdefinition genannten Ausstattungskomponenten reichen nicht aus.

Für den Personenkreis der an Taubheit grenzend Schwerhörigen muss im Hörgerät zwingend eine Induktionsspule (T-Spule) zusätzlich zu den drei Hörprogrammen vorhanden sein. Sie ermöglicht die Nutzung von allgemein zugänglichen öffentlichen Induktionsanlagen, z.B. an Verkaufs und Informationsständen, auf Bahnhöfen und Flughäfen sowie in Verkehrsmitteln, Theatern, Kinos, Kirchen, Schulen, Volkshochschulen, Vortragssälen usw.

Im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) wird im § 4 Barrierefreiheit festgelegt, dass "bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel (...) ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein müssen." Im § 8 wird weiter spezifiziert, dass der komplette öffentliche Bereich Bau und Verkehr die Anforderungen zur Barrierefreiheit erfüllen muss. In DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude heißt es dazu im Kapitel 5.2.2 Informations- und Kommunikationshilfen: „In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen müssen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen Hilfen für eine barrierefreie Informationsaufnahme zur Verfügung stehen. Siehe hierzu DIN 18041. (...) Im Allgemeinen ist eine induktive Höranlage sowohl für die Nutzer in der Anwendung als auch hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungskosten die günstigste Lösung.“ Daher besteht die zwingende Notwendigkeit, dass Hörgeräte die technische Möglichkeit



**DSB-Bundesgeschäftsstelle**  
Geschäftsführer Jens Steffens  
Breite Straße 3, 13187 Berlin  
Telefon: (030) 47 54 11 14  
Telefax: (030) 47 54 11 16  
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de  
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

**Bankverbindung**  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 100 205 00  
Konto: 3 133 400  
IBAN: DE1910020500003133400  
BIC: BFSWDE33BER

**Vorstand**  
Dr. Harald Seidler (Präsident)  
Renate Welter (Vizepräsidentin)  
Andreas Kammerbauer (Vizepräsident)  
Adolf Becker (Schatzmeister)  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im  
PARITÄTISCHEN  
Wohlfahrtsverband  
  
Mitglied in der  
BAG Selbsthilfe e.V.

bieten, induktive Höranlagen, die allgemein zugänglich sind, in der Öffentlichkeit nutzen zu können. Sonst wird für einen großen Personenkreis die Barrierefreiheit – trotz entsprechender Ausstattung der o. g. Bauten und Räume – verhindert.

Immer wieder wird behauptet, die Induktions-Technik sei veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Genau das Gegenteil ist aber der Fall. Diese inzwischen über 60 Jahre alte Technik wurde mit Inkrafttreten der europäischen Norm DIN EN 60118-4 so vervollkommenet, dass eine erstklassige Übertragung bis in das (an den persönlichen Hörverlust angepasste) Hörgerät möglich geworden ist. Seit Erscheinen der Raumakustik-Norm DIN 18041 und der Barrierefrei-Norm DIN 18040-1 wird diese Übertragungstechnik als "allgemein anerkannte Regel der Technik" angesehen. Viele neue Gebäude werden von vornherein mit Induktiven Höranlagen ausgestattet und in zahlreichen älteren Gebäuden werden derartige Anlagen derzeit nachgerüstet. Die Deutsche Bahn-AG hat zum Beispiel in den letzten 2 Jahren 31 Servicepoints und 48 Reisezentren mit Induktiven Höranlagen ausgestattet bzw. nachgerüstet. Von Monat zu Monat werden es mehr. Dazu hat sie sich im 2. Programm zur Barrierefreiheit verpflichtet. Was nützen aber derartige Anlagen, wenn die Hörgeschädigten mangels einer Ausstattung ihrer Hörgeräte mit der T-Spule sie nicht nutzen können?

Eine Markterhebung, die der DSB in den vergangenen 2 Jahren durchgeführt hat zeigte, dass von fast 500 erfassten verfügbaren Hörgeräte-Typen derzeit fast 50 % serienmäßig mit einer T-Spule ausgestattet sind. Bei gut 20 % der Hörgeräte-Typen (zumeist Im-Ohr-Geräte) ist die T-Spule zuwählbar. Einen Anteil von nahezu 100 % wird man nur erreichen können, wenn die Hörgeräte-Hersteller dazu veranlasst werden, die T-Spule bei allen Geräten serienmäßig einbauen zu müssen.

Die T-Spule ist eine unverzichtbare Ausstattungskomponente für alle Hörgeräte, um das im BSG-Urteil B 3 KR 20/08 R vom 17.12.2009 beschriebene Ziel zu erreichen, die Hörbehinderung auch im Störschall und in größeren Personengruppen auszugleichen.

**Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. fordert den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen daher auf, die Festbetragsbeschreibung zu ergänzen.**

Berlin, 04.06.2012